99015034017000, 99015034017000

Zusätzliche Leistungen für Kinder mit Behinderungen in Krippen und Kindergärten beantragen

Heruntergeladen am 23.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/8698837/L100040

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99015034017000, 99015034017000
Leistungsbezeichnung I	Zusätzliche Leistungen für Kinder mit Behinderungen in Krippen und Kindergärten beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Kinder mit Behinderungen in Krippen und Kindergärten, geistige Behinderung, Frühförderung, Einzelintegration, Kinder mit einer Hörbehinderung, Kinderbetreuung von Kindern mit Behinderungen, Kindertagesstätten, Menschen mit Behinderungen, Integration, Heilpädagogischer Kindergarten, Hort, Eingliederungshilfe, Kinderkrippen, Integrative Betreuung von Kindern mit Behinderungen in Kindertagesstätten, Krippenbetreuung, körperliche

Modul	Sachverhalt
	Behinderung, Sprachheilkindergarten
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Menschen mit Behinderung (015)
Verrichtungskennung	Bewilligung (017)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Behinderung (1130300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	25.09.2020
Fachlich freigegen durch	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/__113.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/__79.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/__46.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/__113.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/__79.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/__46.html
Teaser	
Volltext	Die Eingliederungshilfe verfolgt das Ziel, eine Behinderung zu vermeiden oder diese zu mildern. Wenn Ihr Kind eine Behinderung hat oder von einer Behinderung bedroht ist, können Ihnen zusätzliche Leistungen für die Betreuung in der Kindertagesstätte bewilligt werden. Dafür muss ein individueller Förderbedarf festgestellt sein. Ihr Kind kann in einer integrativen Gruppe mit Kindern mit Behinderungen und ohne Behinderungen betreut werden oder alleine in einer Gruppe mit Kindern ohne Behinderungen (Einzelintegration). Hierbei sind

Modul	Sachverhalt
	zusätzliche Leistungen in Krippengruppen (Kinder im Alter unter 3 Jahren), Kindergartengruppen (Kinder ab dem 3. Lebensjahr) und in Hortgruppen (von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) möglich. Bei einem bestimmten Förderbedarf können Kinder auch in einem Heilpädagogischen Kindergarten für Kinder mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung, in einem Sprachheilkindergarten oder in einem Heilpädagogischen Kindergarten für Kinder mit einer Hörbehinderung betreut werden. In Sprachheilkindergärten oder Heilpädagogischen Kindergärten für Kinder mit einer Hörbehinderung werden Kinder mit einer nicht nur vorübergehenden wesentlichen Sprach- oder Hörbehinderung – in der Regel nach Vollendung des 4. Lebensjahres – betreut. Sie erhalten dort sowohl heilpädagogische als auch medizinisch-therapeutische Leistungen. Heilpädagogische Kindergärten, Sprachheilkindergärten und Heilpädagogische Kindergärten für Kinder mit einer Hörbehinderung haben sich auf die Förderung und Betreuung von Kindern mit Behinderungen spezialisiert. Sie bieten nicht immer eine gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen an. Stellt der Träger der Eingliederungshilfe einen individuellen Unterstützungsbedarf bei Ihrem Kind fest, übernimmt er die Kosten für die Leistungen. Ihr Einkommen und Vermögen wird gegebenenfalls angerechnet. In einem Sprachheilkindergarten oder in einem Heilpädagogischen Kindergarten für Kinder mit einer Hörbehinderung werden heilpädagogische und medizinisch-therapeutische Leistungen als „Sprachheilbehandlung gemeinsam erbracht (interdisziplinäre Komplexleistung). Grundlage hierfür ist die niedersächsische „Vereinbarung über die heilpädagogische Förderung und die medizinischen Therapien in Sprachheilkindergärten“. Ob bei Ihrem Kind ein Bedarf vorliegt, stellt der örtliche Träger der Eingliederungshilfe fest - unter Beteiligung der Fachberatung Hören, Sprache und Sehen des

Modul	Sachverhalt
	Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie.
Erforderliche Unterlagen	• Sie müssen bei der zuständigen Behörde einen Antrag stellen. Dieser kann formlos sein. • Die zuständige Behörde wird Sie auffordern, ein Formular zu verwenden und weitere Unterlagen einzureichen • Notwendige Unterlagen können sein: Berichte der Frühförderung und/oder der Sprachtherapie ärztliche Bescheinigungen Berichte von Kindertagesstätten- bzw. Kindergärten und/oder Sozialpädiatrischen Zentren (SPZ).
Voraussetzungen	Voraussetzung für die Eingliederungshilfe ist • das Vorliegen einer tatsächlichen oder drohenden Behinderung • sowie eine Einschränkung der Teilhabe. Der individuelle Unterstützungsbedarf wird im Rahmen eines Teilhabe- und Gesamtplanverfahrens durch den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe festgestellt.
Kosten	Es fallen keine Gebühren an.
Verfahrensablauf	• Sie wenden sich an den für Sie zuständigen Träger der Eingliederungshilfe. • Dort können Sie um Beratung und Unterstützung bitten oder gleich einen formlosen Antrag stellen. • Die zuständige Behörde wird Sie vielleicht bitten, ein Formular auszufüllen und weitere Unterlagen einzureichen. • Die Behörde wird ein Teilhabe und / oder Gesamtplanverfahren durchführen, um den individuellen Bedarf Ihres Kindes an Eingliederungshilfeleistungen zu ermitteln. • Wenn alle Unterlagen vorliegen, prüft die zuständige Stelle aufgrund Ihrer Angaben, ob bzw. in welcher Höhe Sie Eingliederungshilfe erhalten. • Nach der Prüfung Ihres Antrages erhalten Sie einen Bewilligungs- oder einen Ablehnungsbescheid.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer des Antrages hängt von vielen unterschiedlichen Voraussetzungen ab.

Modul	Sachverhalt
Frist	Antragsteller müssen keine Fristen beachten. Die Behörde, bei der der Antrag gestellt wird, muss innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages feststellen, ob sie für den Antrag zuständig ist. Wenn die Behörde nicht zuständig ist, leitet sie den Antrag unverzüglich weiter.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Weiterführende Informationen finden Sie auf den Internetseiten des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung sowie des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie. Zudem halten die zuständigen Behörden für Eingliederungshilfe auf ihren Internetseiten Informationen zu den Leistungen und Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern bereit. https://soziales.niedersachsen.de/startseite/ https://www.bmfsfj.de/ https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/ https://soziales.niedersachsen.de/startseite/
Rechtsbehelf	Gegen die Bescheide der zuständigen Träger der Eingliederungshilfe kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Nach Abschluss des Widerspruchverfahrens durch einen Widerspruchbescheid kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Klage vor dem zuständigen Sozialgericht erhoben werden.
Kurztext	Sie haben ein Kind, das eine Behinderung hat oder von einer Behinderung bedroht ist? Die Leistungen der Eingliederungshilfe sollen die notwendige Förderung und Unterstützung in der Kindertagesstätte sicherstellen.
Ansprechpunkt	Zuständig sind die Träger der Eingliederungshilfe. Für Eingliederungshilfe-Leistungen an Kinder und Jugendliche mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung ist der örtliche Träger der Eingliederungshilfe zuständig.

Modul	Sachverhalt
	Die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe sind die Landkreise, kreisfreien Städte und die Region Hannover. Grundsätzlich ist der Landkreis oder die kreisfreie Stadt zuständig, in dem Ihr Wohnsitz liegt.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Apply for additional services for children with disabilities in crèches and kindergartens, Zusätzliche Leistungen für Kinder mit Behinderungen in Krippen und Kindergärten beantragen